

Prospekt

für den Investmentfonds (nachstehend: „Fonds“) gemäß
Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend: „InvFG“)

C-QUADRAT ARTS Total Return ESG

Es handelt sich um einen OGAW¹ gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm. § 50 InvFG

Ampega Investment GmbH
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Deutschland
(Verwaltungsgesellschaft - VWG)

Thesaurierungsanteilscheine:	ISIN-Code	AT0000618137	(T)
Thesaurierungsanteilscheine:	ISIN-Code	AT0000A218K9	(H)
Thesaurierungsanteilscheine:	ISIN-Code	AT0000A2RXB0	(I)
Thesaurierungsanteilscheine:	ISIN-Code	AT0000A2RXC8	(IH)

Dieser Prospekt wurde im April 2026 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 16.04.2026 in Kraft getreten sind. Der Prospekt ist ab dem 16.04.2026 gültig.

Veröffentlichungen erfolgen in elektronischer Form auf der Internetseite der VWG unter www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname.

Dem Anleger ist rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen sowie das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg auf der Website www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank erhältlich.

ampega.

Talanx Investment Group

¹ OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG 2011.

FATCA

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen:

A8NFP99999.SL.040

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, d.h. als FATCA-konform.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen können dem Anleger auf Anfrage unter Nachweis der Anteilhaberschaft von der VWG zur Verfügung gestellt werden. Angaben zu der Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können, finden Sie am Deckblatt des Prospektes.

Vertriebsbeschränkung

Der Fonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

Ein öffentlicher Vertrieb des Fonds darf nur in jenen Ländern erfolgen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Angaben über die Verwaltungsgesellschaft

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds 8
2. Angabe sämtlicher von der VWG verwalteter Fonds 8
3. Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital 8
4. Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft 9
5. Die VWG hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert: 9

Abschnitt II

Informationen über den Fonds

1. Bezeichnung des Fonds 10
2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist 10
3. Kurzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden 10
 - Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger 10
 - Privatvermögen 10
 - Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers 10
 - Ausnahmen von der Endbesteuerung 11
 - Besteuerung auf Fondsebene 11
 - Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene 11
 - Veräußerung des Fondsanteiles 11
 - Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers 11
 - Betriebsvermögen 11
 - Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen 11
 - Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen 12
 - Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen 12
4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit der Ausschüttung 13
5. Name der Personen, der mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut ist 13
6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere 13
7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber 14
 - Kündigung der Verwaltung 14
 - Übertragung der Verwaltung 15
 - Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds 15
 - Abspaltung des Fondsvermögens 15
 - Andere Beendigungsgründe des Fonds 15

Informationen über		
den Fonds		
8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden		15
9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile.		15
Ausgabe von Anteilen		15
Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis		16
Abrechnungstichtag		16
10. Modalitäten und Bedingungen des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile sowie Voraussetzungen, unter denen der Rückkauf und die Rücknahme ausgesetzt werden können.		16
Rücknahme von Anteilen		16
Aussetzung		16
Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis		16
Abrechnungstichtag		16
10a. Liquiditätsmanagement-Instrumente		
Rücknahmebeschränkung		
Verlängerung der Kündigungsfrist		
Informationen zu Aktivierung und Deaktivierung		
11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:		17
Berechnungsmethode		17
Häufigkeit der Berechnung der Preise		17
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile		17
Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise		17
12. Regeln für die Vermögensbewertung		18
13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge		18
Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)		18
Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)		18
Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)		18
Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)		19
14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik, der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann sowie Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess sowie Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite und Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Fonds		19

Informationen über	15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik	24
den Fonds	Wertpapiere	24
	Geldmarktinstrumente	24
	Gesamtrendite-Swaps	25
	Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	25
	Anteile an Fonds	25
	Anteile an Investmentfonds	25
	Derivative Finanzinstrumente	25
	Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente	25
	Verwendungszweck	26
	Risikomanagement	26
	Gesamtrisiko	26
	VaR-Ansatz	26
	Sichteinlagen oder kündbare Einlagen	27
	Kreditaufnahme	27
	Pensionsgeschäfte	27
	Wertpapierleihe	27
	16. Risikoprofil des Fonds	27
	Allgemeines	27
	Marktrisiko	28
	Zinsänderungsrisiko	28
	Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko	28
	Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallrisiko der Gegenpartei)	28
	Liquiditätsrisiko	28
	Wechselkurs- oder Währungsrisiko	28
	Verwahrnisiko	29
	Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko	29
	Performancerisiko	29
	Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber	29
	Inflationsrisiko	29
	Kapitalrisiko	29
	Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem	
	Steuervorschriften	29
	Bewertungsrisiko	29
	Länder- oder Transferrisiko	29
	Risiko des Einsatzes von Liquiditätsmanagement-Instrumenten einschließlich der	
	Aussetzung der Rücknahme der Anteile und der Abspaltung des Fondsvermögens	29
	Risiko der Aussetzung der Rücknahme	30
	Schlüsselpersonenrisiko	30
	Operationelles Risiko	30
	Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)	30

Informationen über den Fonds	Risiko bei derivativen Instrumenten	30
	Wertpapierverleihrisiko	30
	Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)	31
	Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	31
	17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die VWG, die Depotbank oder Dritte und der Unkosten- erstattungen an die VWG, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds	31
	Verwaltungskosten	31
	Managementfees der Subfonds	31
	Sonstige Aufwendungen	31
	Transaktionskosten	31
	Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung	31
	Publizitätskosten und Aufsichtskosten	32
	Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle	32
	Kosten für Dienste externer Beraterfirmen, Anlageberater, Researchkosten, Kosten für Ratings und Zertifizierungskosten	32
	Stimmrechtsausübung	32
	Vorteile	32
	18. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden	33
	19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen	33
	20. Weitere Anlageinformationen	33
	Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen	33
	Wahrnehmung der Aktionärsrechte	34
	Anlegerbeschwerden	34
	Informationsbereitstellung	34
	Bisherige Ergebnisse des Fonds	35
	Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist	36
	21. Wirtschaftliche Informationen	37

Abschnitt III

Angaben über die Depotbank/Verwahrstelle	1. Identität der Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können	38
---	---	----

Angaben über die Depotbank/Verwahrstelle	2. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können	38
	3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden	39
Abschnitt IV		
Anhang A	Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011	40
	Artikel 1 Miteigentumsanteile	40
	Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)	40
	Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze	40
	Artikel 3a Liquiditätsmanagement-Instrumente	41
	Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme	42
	Artikel 5 Rechnungsjahr	42
	Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung	42
	Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr	43
Anhang B	Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten	44
	1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR	44
	2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR	44
	3. Börsen in außereuropäischen Ländern	45
	4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft	46
	5. Börsen mit Futures und Options Märkten	46
Anhang C	Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden	47
	Geschäftsführung	49
	Aufsichtsrat, Stammkapital	49
	Vertriebsstellen	49
Anhang D	Anhang zu Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088	50
Anhang E	Änderungsprotokoll gemäß § 131 Abs. 6 InvFG 2011	64
Zusätzliche Angaben für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	Zahlstelle und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland	65
Rechte des Käufers zum Widerruf	Widerrufsbelehrung	66

Abschnitt I

Angaben über die Verwaltungsgesellschaft

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Kapitalanlagefonds (auch „Fonds“ genannt) ist die

Ampega Investment GmbH mit Sitz in 50679 Köln, Charles-de-Gaulle-Platz 1, Deutschland.

und damit in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds. Die VWG ist eingetragen im Handelsregister:

Amtsgericht Köln: HRB 3495

USt-Id-Nr. DE 115658034

Die VWG ist eine am 28.12.1967 gegründete, deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) in der Rechtsform einer Kapitalverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der VWG lautet Ampega Investment GmbH. Die VWG ist seit dem 22.01.1968 als Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft lizenziert. Nach Umstellung ihrer Geschäftserlaubnis auf die Rahmenbedingungen des Investmentgesetzes (InvG) zum 01.01.2006 darf die VWG richtlinienkonforme Sondervermögen, Immobilien-Sondervermögen, Gemischte Sondervermögen und Altersvorsorge-Sondervermögen im Sinne des InvG verwalten. Seit dem 5.6.2012 verfügte die VWG über eine Voll-Lizenz als Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des InvG. Sie durfte danach alle Arten von Sondervermögen verwalten, die das deutsche InvG vorsah (inländische Investmentvermögen sowie EU-Investmentvermögen).

Die VWG hat eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz; die Erlaubnis als OGAW-Kapital-

verwaltungsgesellschaft nach dem KAGB gilt somit als erteilt. Die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat der VWG am 24.07.2014 – zuletzt geändert am 07.09.2015 – die Erlaubnis zur Verwaltung Alternativer Investmentfonds (AIF) nach dem KAGB erteilt. Die VWG ist mit hin als externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB lizenziert. Sie darf folgende Investmentvermögen verwalten: OGAW-Investmentvermögen (§§ 192 ff. KAGB), Gemischte Investmentvermögen (§ 218 f. KAGB), Sonstige Investmentvermögen (§§ 220 ff. KAGB), Immobilien-Sondervermögen (§§ 230 ff. KAGB), Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen, die in bestimmte Vermögensgegenstände (§ 284 Abs. 1 und 2 KAGB) investieren, Allgemeine offene inländische Spezial-AIF - ausgenommen Hedgefonds (§ 283 KAGB) - die in bestimmte Vermögensgegenstände (§ 284 Abs. 1 und 2 KAGB) investieren. Gegenstand der kollektiven Vermögensverwaltung sind daneben EU-OGAW, EU-AIF und ausländische Vermögensgegenstände, die denen für inländische Investmentvermögen entsprechen. Daneben darf die VWG einzelne in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes (KWG) angelegte Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum verwalten, einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen.

Die VWG erbringt ihre Tätigkeit zur Verwaltung des Fonds unter Inanspruchnahme des ihr hierfür am 04.07.2012 erteilten Management-Passes für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in Österreich (§ 36 InvFG, §§ 49, 50 KAGB).

2. Angabe sämtlicher von der VWG verwalteter Fonds

Die Informationen finden Sie in der tabellarischen Aufstellung im ABSCHNITT IV, Anhang C.

3. Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital

Die Informationen finden Sie im ABSCHNITT IV, Anhang C.

4. Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat sich eine Vergütungsrichtlinie gem. §§ 17a ff. InvFG gegeben, die den verbindlichen Rahmen für die Vergütungspolitik und –praxis bildet, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist. Sie ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen oder den Anlagebedingungen der von ihr verwaltenden Sondervermögen vereinbar sind, noch hindert sie die Gesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Sondervermögens zu handeln.

Die Vergütungsrichtlinie enthält im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen insbesondere detaillierte Vorgaben im Hinblick auf die allgemeine Vergütungspolitik und freiwillige Altersvorsorgeleistungen, sowie Regelungen für fixe und variable Gehälter und Informationen darüber, welche Mitarbeiter in diese Vergütungsrichtlinie einbezogen sind. Ferner finden sich dort Hinweise zu der Zuteilung und den Auszahlungsmodalitäten der variablen Vergütung.

Die Vergütungspolitik orientiert sich an der Größe der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen, der internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von der Gesellschaft getätigten Geschäfte. Dabei steht die Vergütungspolitik im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen sowie der Anleger solcher Sondervermögen. Sie umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.ampega.com/publikumsfonds/hinweise/> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

5. Die VWG hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

- Anlageverwaltung (kollektive Portfolioverwaltung)
- Compliance
- Interne Revision
- Rechnungswesen der VWG
- IT/EDV
- Administrative Tätigkeiten: Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen); Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften; Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft; Ausgabe und Rücknahme von Anteilen; Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate); Rechnungslegung des Fonds; Elektronische Aufzeichnung/Aufbewahrung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen; allfällige Meldeverpflichtungen von Derivaten gemäß EMIR-Regelwerk² Informationen zu Aufgaben, die an die Depotbank (Verwahrstelle) delegiert werden, finden Sie im Abschnitt III, unter Punkt 1 ff.

² europäische Verordnung (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 148/2013 und (EU) Nr. 1247/2012

Abschnitt II

Informationen über den Fonds

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung C-QUADRAT ARTS Total Return ESG und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 2 InvFG 2011 („InvFG“).

Der Fonds entspricht der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“). Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA“) reguliert.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der C-QUADRAT ARTS Total Return ESG wurde am 02. August 2004 (bis zum 31.01.2021: C-QUADRAT ARTS Total Return Special) aufgelegt und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Kurzanlagen über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind.

Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungs-pflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer(KEST)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 27,5% KEST. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5% KEST. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene

Veräußerung des Fondsanteiles

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungs-

erlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5% KEST einbehält.

Verlustrückgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustrückgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5% der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5% unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustrückgleich innerhalb der mit 27,5% besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustrückgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten.

Sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sind sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5%-ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5%-igen KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der (regulären) Körperschaftsteuer (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25%-igen KÖSt-Satz (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG). Wenn die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den (regulären) KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem (regulären) KÖSt-Satz (Zwischensteuer).

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der Körperschaftsteuer (Zwischensteuer). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.01. bis 31.12.

Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab dem 01.01. des folgenden Rechnungsjahres.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die VWG hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

5. Name der Personen, der mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut ist

Als Abschlussprüfer wurde die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien betraut.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Website www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname abrufen können.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert;**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto;**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung;**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht.**

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilsgattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilsgattung dargestellt.

Die VWG darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Derzeit hat die Gesellschaft für den Fonds folgende Anteilsgattungen gebildet:

Thesaurierungsanteilscheine: AT0000618137 (T): Diese Anteilsgattung thesauriert ihre Erträge und notiert in Euro.

Thesaurierungsanteilscheine: AT0000A218Kg (H): Diese Anteilsgattung thesauriert ihre Erträge und notiert in Euro.

Die Anteilklasse „H“ ist ausschließlich für Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für sonstige Vertreibende vorgesehen, die

- (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID II Richtlinie) erbringen und
- (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und
- (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten oder
- (iv) institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MIFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

Thesaurierungsanteilscheine: AT0000A2RXBo (I): Diese Anteilsgattung thesauriert ihre Erträge und notiert in Euro.

Die Anteilklasse „I“ ist ausschließlich für institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MIFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen die im Rahmen von Riester/-Rürup veranlassen.

Thesaurierungsanteilscheine: AT0000A2RXC8 (IH): Diese Anteilsgattung thesauriert ihre Erträge und notiert in Euro.

Die Anteilklasse „IH“ ist ausschließlich für institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MIFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen die im Rahmen von Riester/-Rürup veranlassen und keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten.

Nähere Informationen finden Sie im Abschnitt II, unter Punkt 13.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

Kündigung der Verwaltung

Die VWG kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere VWG überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige

Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

Übertragung der Verwaltung

Die VWG kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere VWG übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die VWG kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

Abspaltung des Fondsvermögens

Die VWG kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach Anzeige bei der FMA bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds trennen.

Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der VWG zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Die VWG kann die Anteile des Fonds an einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen; derzeit hat die VWG von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der VWG des hier beschriebenen Fonds an Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der VWG veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden. Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der VWG bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu jedem Bankarbeitstag in Wien.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist je Anteilsgattung grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den unter Punkt 19 angeführten Vertriebs- bzw. Zahlstellen erworben werden.

Die VWG behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Für die Anteilklassen T und H des Fonds besteht derzeit keine Mindestanlagesumme. Für die Anteilklassen I und IH des Fonds liegt die Mindestanlagesumme für eine Einmalanlage bei 5 Mio. Euro.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,00 % des Wertes eines Anteiles. Derzeit wird der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse T in voller Höhe erhoben; für die retrofreien Anteilklassen H, und IH sowie für die Anteilklasse I wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf den nächsten Cent bzw. auf die im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebene Währungseinheit.

Abrechnungstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank zur Ausgabe von Anteilscheinen an einem Bankarbeitstag bis spätestens 14:00 Uhr bei elektronischer Datenübertagung bzw. bis spätestens 13:30 Uhr bei sonstiger Übermittlung, so ist der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages (Abrechnungstichtag) zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungstichtag.

10. Modalitäten und Bedingungen des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile sowie Voraussetzungen, unter denen der Rückkauf und die Rücknahme ausgesetzt werden können.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen.

Die VWG ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles, abgerundet

auf den nächsten Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu jedem Bankarbeitstag in Wien.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können insbesondere erhebliche Marktverwerfungen, sanktionsbedingte Handelsbeschränkungen, Liquiditätsengpässe, Bewertungs- oder Abwicklungsstörungen, oder schwerwiegende operative Ereignisse (z.B. IT- oder Cybervorfälle) oder die Vorbereitung von Fondsmaßnahmen (z.B. Auflösung oder Verschmelzung) sein. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent bzw. auf die im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebene Währungseinheit.

Abrechnungstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank zur Rücknahme von Anteilscheinen an einem Bankarbeitstag bis spätestens 14:00 Uhr bei elektronischer Datenübertagung bzw. bis spätestens 13:30 Uhr bei sonstiger Übermittlung, so ist der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages (Abrechnungstichtag). Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungstichtag.

10a. Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber hat die Verwaltungsgesellschaft neben der in Abschnitt II, Punkt 7 beschriebenen Abspaltung und der unten in Abschnitt II, Punkt 10 beschriebenen Aussetzung die folgenden Liquiditätsmanagement-Instrumente vorgesehen: die Rücknahmebeschränkung sowie die Verlängerung der Kündigungsfrist. Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Rücknahmebeschränkung

Eine Rücknahmebeschränkung kann vorübergehend unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und erwarteter Zahlungsströme aktiviert werden. Erfasst sind sämtliche Rücknahmeaufträge, die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Rücknahmebeschränkung noch nicht ausgeführt sind. Für die Dauer der Aktivierung werden alle betroffenen Rücknahmeanträge entsprechend der Ausführungsquote anteilig ausgeführt. Der nicht ausgeführte Teil des Rücknahmeauftrags verfällt und es müsste dafür gegebenenfalls erneut ein Rücknahmeauftrag gestellt werden.

Verlängerung der Kündigungsfrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern. Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz. Die Verlängerung betrifft nur die Frist zwischen Orderannahmeschluss und Orderausführung der Rücknahmen. Erfasst sind sämtliche Rücknahmeaufträge, die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Verlängerung der Rücknahmefrist noch nicht ausgeführt sind. Nach Deaktivierung werden alle offenen Rücknahmeaufträge gemäß der in Artikel 4 der Fondsbestimmungen und der hier im vorhergehenden Abschnitt II Punkt 101 des Prospekts definierten Modalitäten ausgeführt. Der Rücknahmepreis richtet sich nach dem Anteilswert am Abrechnungsstichtag nach Ablauf der (verlängerten) Frist.

Informationen zu Aktivierung und Deaktivierung

Informationen zu Aktivierungen und Deaktivierungen werden den Anlegern über www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname unverzüglich mitgeteilt.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise;**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten;**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.**

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten (=verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabe- sowie des Rücknahmepreises erfolgt bankarbeitstäglich.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei der Ausgabe von Anteilscheinen.

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird bankarbeitstäglich von der Depotbank ermittelt und auf der Homepage der VWG unter www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname veröffentlicht.

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert einer Anteilsgattung** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsgattung.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Fonds.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögensgegenstände werden wie folgt ermittelt:

- a. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c. Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d. Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der VWG ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der VWG. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 30.04. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 30.04. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 30.04. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01.01. des folgenden Rechnungsjahres.

Die VWG stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik, der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann sowie Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess sowie Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite und Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Fonds

Der C-QUADRAT ARTS Total Return ESG strebt dynamisches Kapitalwachstum an.

Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie und orientiert sich an keiner Benchmark. Es wird vielmehr, auf langfristige Sicht gesehen, angestrebt einen absoluten Wertzuwachs nach ethisch-nachhaltigen Veranlagungskriterien zu erwirtschaften.

Für den Fonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente, die zur Erfüllung ökologischer/sozialer Merkmale verwendet werden. Zudem sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen. Anteile an Investmentfonds dürfen bis zu 10 vH erworben werden, wenn die für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände im Einklang mit den für Direktanlagen geltenden Anlagevorschriften stehen. Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 vH des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu **49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Abweichungen bei Veranlagungen in Anteile an Investmentfonds

Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen beziehungsweise -instrumente und/oder Anlagestrategie von jener des Fonds in folgenden Punkten abweichen können:

Anlagerestriktion	Abweichung
Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente, die zur Erfüllung ökologischer/sozialer Merkmale verwendet werden. Zudem sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen. Anteile an Investmentfonds dürfen bis zu 10 vH erworben werden, wenn die für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände im Einklang mit den für Direktanlagen geltenden Anlagevorschriften stehen.	Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung
Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden.	Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung
Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden.	Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung
Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.	Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung
Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 vH des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.	Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung
Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 vH des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden.	Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung
Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.	Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung

Anlagerestriktion	Abweichung
Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 vH des Fondsvermögens aufnehmen.	Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung
Keine Pensionsgeschäfte	Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung
Keine Wertpapierleihe	Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung

Trotz dieser möglichen abweichenden Veranlagungen bei Anteilen an Investmentfonds wird die Anlagestrategie auf der Ebene des Fonds eingehalten und das Gesamtrisikoprofil des Fonds zu keiner Zeit wesentlich verändert.

Die Auswahl der Vermögensgegenstände erfolgt zunächst nach dem sog. Better-than-Average-Ansatz.

Aus dem Anlageuniversum sollen somit diejenigen Unternehmen und Staaten ausgewählt werden, die überdurchschnittliche Nachhaltigkeitsleistungen erbringen. Nach diesem Prinzip werden die Unternehmen innerhalb einer Branche sowie die Staaten direkt miteinander verglichen und auf ihre Nachhaltigkeit überprüft. Es werden stets die Anlageobjekte bevorzugt, die die Nachhaltigkeitskriterien Environmental, Social und Governance („ESG“) jeweils überdurchschnittlich erfüllen, also besser als der Durchschnitt („better-than-Average“) sind. Dies bedeutet, dass bei der Auswahl der Vermögensgegenstände neben dem finanziellen Erfolg folgende ESG-Kriterien beispielsweise berücksichtigt werden:

Umwelt („Environmental“): Vermeidung von Klimatransitionsrisiken, Erhaltung von Flora und Fauna, Schutz der natürlichen Ressourcen und der Atmosphäre, Begrenzung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels, Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und Verlusten der biologischen Vielfalt.

Soziales („Social“): Allgemeine Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Einhaltung der Gleichbehandlungsgrundsätze, Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung.

Unternehmensleitsätze („Governance“): Einhaltung von Unternehmensethik und Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact, Leitsätze der guten Unternehmensführung sowie Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Der Auswahlprozess erfolgt über eine Würdigung von ESG-Scores sowie einem Ratingvergleich. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwirbt unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien keine feststehende Auswahl von Vermögensgegenständen innerhalb einer Branche oder eines Sektors, sondern kann Über- und Untergewichtungen einzelner Branchen oder Sektoren vornehmen. Dies kann dazu führen, dass einzelne Branchen oder Sektoren bei der Auswahl der Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt werden, während aus anderen Branchen oder Sektoren bei entsprechend positiver Beurteilung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Vielzahl von Vermögensgegenständen ausgewählt wird.

Außerdem sind Unternehmen erfasst, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) genannten Governance-Aspekte beachten. Die Bewertung der Environmental-, Social-, Governance-Merkmale der Investitionen basiert auf Informationen von spezialisierten externen Datenanbietern sowie auf eigenen Analysen.

In der Portfolioallokation werden Unternehmen auf Basis eines quantitativen Better-than-Average Ansatzes bewertet, welcher wesentliche Nachhaltigkeitsfaktoren verwendet. Grundlage für diese quantitative Nachhaltigkeitsbewertung sind mehrere ESG-Daten-Quellen. Dies ermöglicht eine transparente Analyse von Nachhaltigkeitseigenschaften der Einzeltitel sowie des Gesamtportfolios. Zusätzlich wird hier beispielsweise der CO₂-Fußabdruck der Investitionen dezidiert analysiert.

Grundlage für die Auswahl der Vermögensgegenstände sind interne Analysen und Auswertungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Des Weiteren erfolgt die Auswahl der zu investierenden Unternehmen nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Als nachhaltig gelten Unternehmen, die ein verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Unternehmenskonzept verfolgen.

Im Abschnitt „Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Fonds“ werden Ausschlusskriterien definiert, um die Emittenten von vornherein auszuschließen, die den Grundsätzen zur Nachhaltigkeit („ESG“) nur unzureichend Rechnung tragen. Hierdurch ist sichergestellt, dass kei-

nes der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird.

Der Fonds hält im Rahmen des Better-than-Average-Ansatzes eine Mindestquote von 1 % des Wertes des Fonds in nachhaltigen Investments gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung. Nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen dabei kein anderes dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und zudem die investierbaren Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (englisch Sustainable Development Goals, „SDGs“) klassifiziert.

Weitere nachhaltigkeitsbezogenen Informationen können im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ dieses Dokumentes eingesehen werden.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beworben werden und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nähere Informationen dazu sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess: Für die Gesellschaft ist eine systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen ein wesentlicher Teil der strategischen Ausrichtung.

Die Operationalisierung in Form der Begrenzung von ESG-relevanten Risiken und Kontroversen sowie der Festlegung von unzulässigen Vermögensgegenständen erfolgt im Rahmen der Portfolioallokation. Hierzu werden neben individuellen Analysen zusätzlich Informationen von spezialisierten, externen Dienstleistern genutzt.

Relevante Faktoren und Informationen sind u.a. ESG-Ratings, Informationen zu kontroversen Waffen, Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltbelangen und zur Korruptionsprävention (UN Global Compact Kriterien). Weitere Informationen hierzu enthalten die untenstehenden Absätze.

Zusätzlich ist die Gesellschaft Unterzeichner der Principles for Responsible Investment (PRI) und verpflichtet sich damit zum Ausbau nachhaltiger Geldanlagen und zur Einhaltung der sechs, durch die UN aufgestellten Prinzipien für verantwortliches Investieren.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Erwartete Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite: Nachhaltigkeitsrisiken wirken sich grundsätzlich auf alle bestehenden Risikokarten und somit auf die Renditeerwartungen einer Investition aus. Nachhaltigkeitsrisiken können die Wertentwicklung des Fonds und der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Durch die voranstehend erläuterten Prozesse und Ausschlüsse sollen etwaige negative Wertentwicklungen, die auf Nachhaltigkeitsrisiken zurückzuführen sind, wirkungsvoll gemindert werden.

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Fonds: Der Fonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der nachfolgenden Principals of Adverse Impact („PAI“) gemäß Offenlegungsverordnung auf unterschiedliche Weise in der Portfolio-Allokation und -selektion.

Grundsätzlich versteht man unter den PAI wesentliche bzw. potenziell wesentliche, nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich aus Investitionsentscheidungen ergeben, diese verschlechtern oder in direktem Zusammenhang damit stehen. Konkret beinhalten die PAIs Standardfaktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und geben Aufschluss darüber, inwieweit sich Investitionsobjekte negativ auf diese Komponenten auswirken können. Die PAIs sind 64, von der EU festgelegte Indikatoren, für welche die Offenlegungsverordnung sowohl narrative als auch quantitative Offenlegungsanforderungen für Finanzmarktteilnehmer vorsieht. Von den insgesamt 64 Indikatoren sind 18 meldepflichtig, diese beziehen sich auf Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasser, Abfall sowie auf soziale Aspekte hinsichtlich Unternehmen, Staaten sowie Immobilienanlagen. Die Berichterstattung im Falle der restlichen 46 Indikatoren erfolgt auf freiwilliger Basis, wovon 22 Indikatoren zusätzliche Klima- und andere Umweltaspekte abbilden und die restlichen 24 Indikatoren soziale und Arbeitnehmerfaktoren, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung abdecken.

Bei der Investition des Fondsvermögens werden die Treibhausgas-Emissionen, Klimaziele, Maßnahmen und Strategien zur Emissionsminderung der jeweiligen Emittenten, wie in den nachfolgenden Absätzen konkretisiert, zur Grundlage gemacht. Berücksichtigt werden dabei der CO₂-Fußabdruck, die Tätigkeit der Unternehmen im Hinblick auf fossile Brennstoffe, der Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, die Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung. Als Grundlage für die Berücksichtigung der genannten Merkmale werden hierfür die auf dem Markt verfügbaren Daten verwendet.

Der Fonds berücksichtigt alle unter Nummer 1-16 im Anhang I Tabelle 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 genannten Principals of Adverse Impact („PAI“) bei Investitionen in Unternehmen und Staaten sowie supranationalen Organisationen.

Die Berücksichtigung der PAIs erfolgt über Ausschlusskriterien und die Einbeziehung von ESG Ratings.

Investitionen in Unternehmen, die einen Umsatzanteil von mehr als 10% aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas und Atom-

strom) generieren, sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Emittenten, die einen Umsatzanteil von mehr als 10% aus der Förderung von Kohle und Erdöl erzielen. In Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Umsätze aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer erzielen, wird nicht investiert. (PAI 1, 2, 4, 5)

Unternehmen mit einer niedrigen Nachhaltigkeitsbewertung im Bereich Carbon Risk (Unternehmen, die in die letzte Kategorie im Ranking anerkannter Datenanbieter fallen) werden ausgeschlossen (PAI 3, 6).

Unternehmen, die gegen den UN-Global Compact verstoßen oder in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsnormen auf der UN Global Compact Watchlist aufgeführt werden, gelten als nicht investierbar. Diese Prinzipien beziehen neben Menschenrechten, Arbeitsnormen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention auch das Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen, insbesondere in Bezug auf Biodiversität, Wasserverbrauch und Abfall ein (PAI 7, 8, 9). Außerdem beinhalten die UN Global Compact Prinzipien Kriterien gegen Diskriminierung und Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit & Diversität (PAI 12, 13).

Eine Menschenrechtskontroverse oder eine Kontroverse im Bereich der Arbeitsrechte liegt insbesondere dann vor, wenn ein Unternehmen in seinem Wirkungsbereich allgemein anerkannte Normen, Prinzipien und Standards zum Schutz der Menschenrechte nachweislich oder mutmaßlich in erheblichem Maße missachtet (PAI 10, 11). Abgedeckt werden in diesem Zusammenhang auch die Themenbereiche Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung. Als Bewertungsrichtlinien für Kontroversen im Bereich der Umweltprobleme werden u.a. das Prinzip der besten verfügbaren Technik (BVT) sowie internationale Umweltgesetzgebungen herangezogen.

Investitionen in Unternehmen, die im Zusammenhang mit geächteten Waffen (gemäß „Ottawa-Konvention“, „Oslo-Konvention“ und den UN-Konventionen „UN BWC“, „UN CWC“) stehen, werden nicht getätigt (PAI 14).

Bei Investitionen in Staaten werden Länder mit einer niedrigen Nachhaltigkeitsbewertung (Länder, die in die letzte Kategorie im Ranking anerkannter Datenanbieter fallen und damit ein schwerwiegendes Risiko für das langfristige Wohlergehen des Landes haben) ausgeschlossen (PAI 15, 16). Die

Länderrisikobewertung deckt 170 Länder ab und basiert auf mehr als 40 Indikatoren, die unter anderem der Weltbank oder den Vereinten Nationen entnommen sind. Unter Berücksichtigung von ESG-Leistungen, ESG-Trends und aktuellen Ereignissen wird das Risiko für den langfristigen Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes gemessen, indem dessen Vermögenswerte - natürliches, menschliches und institutionelles Kapital - und dessen Fähigkeit, seine Vermögenswerte nachhaltig zu verwalten, bewertet werden.

Dimensionen der Bewertung umfassen Umwelt-, Soziale- und Regierungsaktivitäten, die internationalen Konventionen und Normen entsprechen. Hierfür wird eine Analyse relevanter Kontroversen, wie beispielsweise Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Korruption, Umweltverschmutzung oder Meinungsfreiheit zu Grunde gelegt. Außerdem werden der Schutz der Menschenrechte, gesellschaftliches Engagement, Einhaltung der Datenschutzregelungen, Schutz der Minderheiten, Pressefreiheit und Rechtsstaatlichkeit, sowie Grundsätze für Produktsicherheit und die Möglichkeit zur politischen Einflussnahme und Transparenz berücksichtigt. Staaten, die gegen globale Normen wie den „Freedom House Index“ verstoßen, werden zudem ausgeschlossen.

Weitere Angaben hierzu können dem Jahresbericht des Fonds im Abschnitt „Zusätzliche Angaben – Angaben zur Transparenz gemäß Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Angaben nach Offenlegungsverordnung“ entnommen werden.

Nach der geltenden gesetzlichen Lage steht es der Gesellschaft frei, die Anlagepolitik des Fonds im Rahmen der geltenden Anlagebedingungen zu ändern.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obigen Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinne des § 69 Abs. 2 InvFG

- 1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG ein.

Die VWG kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder meh-

rere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Gesamtrendite-Swaps

Gesamtrendite-Swaps werden derzeit nicht eingesetzt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Unbeschadet der Ausführungen in den vorgehenden Absätzen dürfen höchstens **10 vH** des Fondsvermögens in Wertpapiere angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Fonds

Anteile an Investmentfonds

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen gemeinsam mit Fonds gemäß nachstehender Ziffer 2 insgesamt bis zu **10 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als **10 vH** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.
2. Anteile an Investmentfonds gem. § 71 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen gemeinsam mit Investmentfonds gemäß vorstehender Ziffer 1 insgesamt bis zu **10 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als **10 vH** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.
3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben VWG oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die VWG durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
 4. Anteile an ein und demselben Investmentfonds dürfen bis zu **10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze,

Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,

2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der VWG zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Die Risikoposition bei Derivatgeschäften die nicht über eine zentrale Gegenpartei im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgewickelt werden, darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, **10 vH** des Fondsvermögens,
2. ansonsten **5 vH** des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Verwendungszweck

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung/Ertrags-sicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur permanenten Absicherung bedeutet, dass versucht wird, bestimmte Risiken (z.B.

Währungsrisiko) durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Gänze auszuschalten (langfristige und dauerhafte Absicherung).

Die VWG darf als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Risikomanagement

Die VWG hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko-profil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die VWG hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

VaR-Ansatz

Die VWG wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Value-at-Risk-Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden alle Positionen des Fonds berücksichtigt. Value-at-Risk bezeichnet in diesem Zusammenhang den bei einem gegebenen Konfidenzintervall (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer) maximal zu erwartenden Verlust des Fondsportfolios.

Bei der Berechnung des Verlustpotentials sind folgende Parameter heranzuziehen:

1. Konfidenzintervall von 99%
2. Haltedauer von einem Monat (iSv 20 Geschäftstagen)
3. effektiver Beobachtungszeitraum der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), außer wenn eine kürzere Beobachtungsperiode durch eine bedeutende Steigerung der Preisvolatilität durch extreme Marktbedingungen begründet ist

4. vierteljährliche Datenaktualisierung, oder häufiger, wenn die Marktpreise wesentlichen Veränderungen unterliegen
5. Berechnungen mindestens auf täglicher Basis.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Value-at-Risk-Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Die Genauigkeit und Prognosegüte des Value-at-Risk-Ansatzes ist anhand von Backtesting (Rückvergleich) zu überprüfen. Daneben werden risikoadäquate Stressberechnungen (Stresstesting) durchgeführt.

Die VWG wendet folgendes Modell an: relativer VaR

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den relativen Value-at-Risk-Ansatz an. Dabei erfolgt neben der Berechnung des VaR des aktuellen Fondsportfolios auch die Berechnung des VaR eines entsprechenden Referenzportfolios.

Angabe zum Referenzportfolio: Portfolio aus weltweiten Aktien.

Das auf diese Art ermittelte Gesamtrisiko des Fondsportfolios darf maximal das Zweifache des Gesamtrisikos des Referenzportfolios betragen.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu **20 vH** des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens **20 vH** des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder mit diesem Kreditinstitut abgeschlossenen, nicht zentral geclearten Derivatgeschäften investieren.

3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit **49 vH** des Fondsvermögens begrenzt.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu **10 vH** des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte werden nicht durchgeführt.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihen werden nicht durchgeführt.

16. Risikoprofil des Fonds

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die VWG für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Anteilsgattungen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilsgattung die von ihm erworbenen Anteile gehören.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumente eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverlust von Ausstellern eintreten.

Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen, erwirbt die VWG für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die VWG darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Ver-

mögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltpflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko des Einsatzes von Liquiditätsmanagement-Instrumenten einschließlich der Aussetzung der Rücknahme der Anteile und der Abspaltung des Fondsvermögens

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die VWG kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Bei einer Abspaltung besteht das Risiko, dass die unvorhersehbar illiquid gewordenen und abgespaltenen Vermögenswerte

lange nicht veräußert werden können und es somit über einen langfristigen Zeitraum nur zu teilweiser oder gegebenenfalls zu keiner Auszahlung eines Abwicklungserlöses kommen kann.

Der mögliche Einsatz eines Liquiditätsmanagements-Instruments iSd Abschnitt II Punkt 10a beinhaltet

- bei Rücknahmebeschränkung das Risiko einer nur anteiligen Ausführung,
- bei Verlängerung der Kündigungsfrist das Risiko, dass Rücknahmen zu einem späteren Zeitpunkt und zu dem dann gültigen Rücknahmepreis ausgeführt werden;

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der VWG oder aus externen Ereignissen resultiert, wie beispielsweise negative Auswirkungen auf Finanzinstrumente aus Änderungen oder dem Wegfall eines Referenzwertes oder Interbankenzinssatzes. Dieses Risiko umfasst Rechts-, Vertrags- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Risiko bei derivativen Instrumenten

Die VWG darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen.

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Investitionen haben können und hierdurch in ihrem Marktwert beeinflusst werden können.

Die Gesellschaft erachtet Nachhaltigkeitsrisiken als ergänzende Risikoart, welche auf bereits bekannte und verankerte Risikoarten, wie Marktpreisrisiko, Kreditausfallrisiko, Reputationsrisiko oder operationelles Risiko einwirken.

17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die VWG, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die VWG, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Verwaltungskosten

Die VWG erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **2,00 vH** p.a. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, eine Staffelform dieser Vergütung vorzunehmen. Derzeit wird die Verwaltungsvergütung für die Anteilklasse T in voller Höhe, für die Anteilklasse H in Höhe von 1,20 vH p.a., für die Anteilklasse I in Höhe von 1,60 vH p.a. und für die Anteilklasse IH in Höhe von 1,10 vH p.a. entnommen.

Diese Vergütung wird in der bankarbeitstäglichen Anteilswertberechnung in Form einer Abgrenzung berücksichtigt.

Zusätzlich erhält die VWG monatlich eine variable Verwaltungsvergütung (Performancefee, erfolgsabhängige Vergütung) in Höhe von **20 vH** der Nettoperformance (= Wertentwicklung des Anteilswertes) gegenüber der sogenannten „High-Water-Mark“. Die „High-Water-Mark“ entspricht jenem Anteilswert zum Ende jenes vergangenen Monats, zu dem zuletzt eine Performancefee ausbezahlt wurde und wird auf Basis des durchschnittlichen Fondsvolumens laufend abgegrenzt und beeinflusst erfolgswirksam den ermittelten Rechenwert. Bei der Berechnung wird die Anzahl der sich am Ende des relevanten Monats im Umlauf befindlichen Anteile in Betracht gezogen.

Für Anteilklassen mit der Bezeichnung „I“ und „IH“ wird keine variable Verwaltungsvergütung (Performancefee, erfolgsabhängige Vergütung) erhoben.

Managementfees der Subfonds

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 4 vH des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

Sonstige Aufwendungen

Die VWG hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Neben den der VWG zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR³)) mit umfasst.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

⁴ europäische Verordnung (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 148/2013 und (EU) Nr. 1247/2012

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassbezogen verrechnet).

Publizitätskosten und Aufsichtskosten

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle

Dem Fonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Depotgebühren).

Für die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verwahrstellen-/Depotbankaufgaben erhält die Verwahrstelle/Depotbank eine **quartärlige Vergütung bzw. bei Geschäftsjahresende**. In dieser Position sind auch Kosten für weitere von der Verwahrstelle/Depotbank übernommenen Aufgaben mit umfasst (siehe Abschnitt I, Punkt 5). Die Vergütung wird aufgrund der **Quartalsendwerte** anteilig errechnet.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen, Anlageberater, Researchkosten, Kosten für Ratings und Zertifizierungskosten

Werden für den Fonds externe Berater/Anlageberater in Anspruch genommen, können diese Kosten dem Fonds angerechnet werden, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt werden.

Dem Fonds können - zum Zweck der Qualitätsverbesserung der Verwaltungsleistung - Kosten für Research (insb. Nachhaltigkeitsresearch; Ratings; Lizenzkosten für Finanzanalysen; sonstige Marktdaten etc.), das für den Fonds bezogen wird, verrechnet werden. Ebenso können dem Fonds die Kosten für die Zertifizierung von im Prospekt zugesicherten Produktmerkmalen angelastet werden (z.B. die Kosten für die Zertifizierung mit dem FNG-Siegel oder dem Österreichischen Umweltzeichen auf Basis spezieller Titel bei der Titelselektion).

Stimmrechtsausübung

Für die vom Fonds gehaltenen Aktien, kann sich die Verwaltungsgesellschaft zur Stimmrechtsausübung eines Dritten bedienen wodurch zusätzliche Kosten anfallen können. Diese Kosten können dem Fonds verrechnet werden.

Neben den vorstehenden genannten Kosten, werden dem Fonds auch eventuelle Steuern belastet, die im Zusammenhang mit den an die VWG, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten weiteren Kosten entstehen, einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern, ungeachtet der Steuerschuldnerschaft.

Einmalige und laufende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Fondszulassung oder Vertriebszulassung des Fonds im Ausland entstehen, wie insbesondere Kosten der zuständigen Behörden, Veröffentlichungskosten, Übersetzungskosten und Beratungskosten, sofern derartige Kosten nicht unter die vorgenannten Positionen fallen.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die VWG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die VWG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

18. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden

Die VWG nimmt Leistungen folgender externer Beratungsfirmen oder Anlageberater in Anspruch:

Als externer Anlageverwalter (Fondsmanager) wurde die ARTS Asset Management GmbH, A-1070 Wien, Schottenfeldgasse 20 von der Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den Vertrag mit dem Fondsmanager ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

Als externer Research-Dienstleister wurde ISS ESG, 80336 München, Goethestr. 28 von der Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den Vertrag mit dem Research-Dienstleister ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Durch diese Delegation können zusätzliche Kosten anfallen.

Folgende administrativen Tätigkeiten wurden an die Raiffeisen Bank International AG, A-1030 Wien, Am Stadtpark 9 übertragen: Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen); Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften; Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft; Ausgabe und Rücknahme von Anteilen; Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate); Rechnungslegung des Fonds; Elektronische Aufzeichnung/Aufbewahrung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen; allfällige Meldeverpflichtungen von Derivaten gemäß EMIR-Regelwerk⁴. Durch diese Delegation fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Compliance, Interne Revision, Rechnungswesen und IT-Dienstleistungen sind auf das Konzernunternehmen HDI AG, D-30659 Hannover, HDI-Platz 1 ausgelagert. Durch diese Delegation fallen keine zusätzlichen Kosten an.

19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

Aufgrund der Zulassung des Fonds in Deutschland, der Slowakei und Tschechien sind oben genannte Aufgaben durch die jeweilige Zahlstelle sichergestellt.

Die Zahlstellen sind:

Deutschland: Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main

Slowakei: Tatra banka, a.s., Hodžovo námestie 3, 811 06 Bratislava 1

Tschechien: Raiffeisenbank a.s., Hvězdova 1716/2b, Prague 4, Postal Code 14078

20. Weitere Anlageinformationen

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen

Die VWG hat gemäß einer internen Richtlinie Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen („best execution“) festgelegt. In einem ersten Schritt wird jeder in Frage kommende Broker einer Qualitätsprüfung unterzogen. Erst bei positivem Ausgang dieser Qualitätsprüfung kann dieser Broker für die Transaktionsausführung unter Berücksichtigung von definierten Kriterien (wie z.B. Kurs/Preis, Kosten, Schnelligkeit und Qualität/Benutzerfreundlichkeit der Transaktionsausführung) herangezogen werden. Darüber

⁴ europäische Verordnung (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 148/2013 und (EU) Nr. 1247/2012

hinaus wird jeder herangezogene Broker einer regelmäßigen Prüfung unterzogen.

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Bei der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen (Wahrnehmung der Aktionärsrechte) hat die VWG das ausschließliche Interesse der Anteilsinhaber wahrzunehmen. Eine Teilnahme an Hauptversammlungen (und der entsprechenden Stimmrechtsausübung) wird in der Regel unter Berücksichtigung der damit verbundenen Aufwendungen/Kosten für den Fonds erwogen.

Anlegerbeschwerden

Der Anleger kann in Bezug auf Sachverhalte, die in Zusammenhang mit dem Fonds stehen, Beschwerde einreichen:

- per Post: Ampega Investment GmbH,
c/o ARTS Asset Management GmbH,
zH Compliance Abteilung,
Schottenfeldgasse 20, 1070 Wien, Österreich
- per E-Mail: complaint.web@arts.co.at,
zH Compliance Abteilung

Nähere Informationen zu Anlegerbeschwerden finden Sie (auf Deutsch) auch auf unserer Homepage unter <https://www.ampega.com/publikumsfonds/hinweise/>

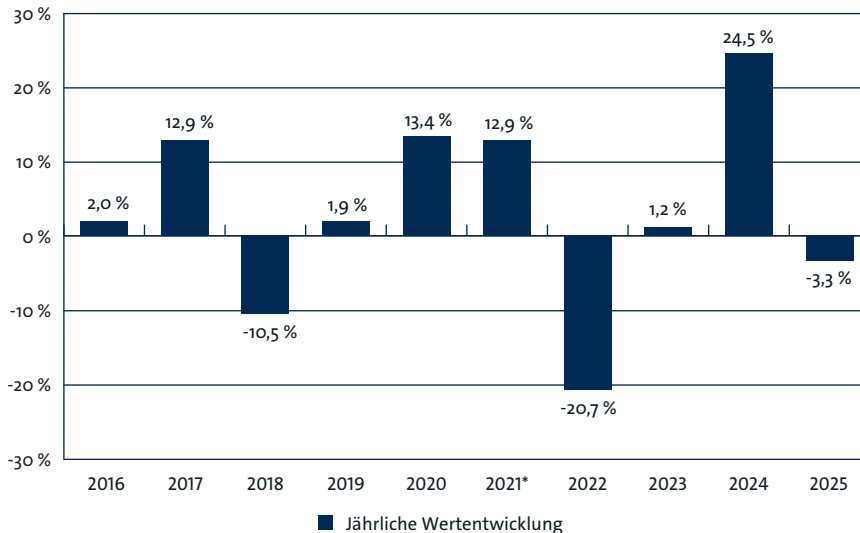
Informationsbereitstellung

Der interessierte Anleger (oder eine Behörde, ein Gericht oder sonstigen Stellen) können entsprechende Informationen zum Fonds verlangen, unter Kontaktaufnahme mit:

- Ampega Investment GmbH, zH Vertriebsunterstützung,
Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln, Deutschland
Tel. : +49 221 / 790 799 -799, Fax: +49 221 / 790 799 -729,
E-Mail: fonds@ampega.com

Bisherige Ergebnisse des Fonds

ISIN: AT0000618137 (T)



* Wesentliche Änderungen des Fonds (Näheres unter www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname)

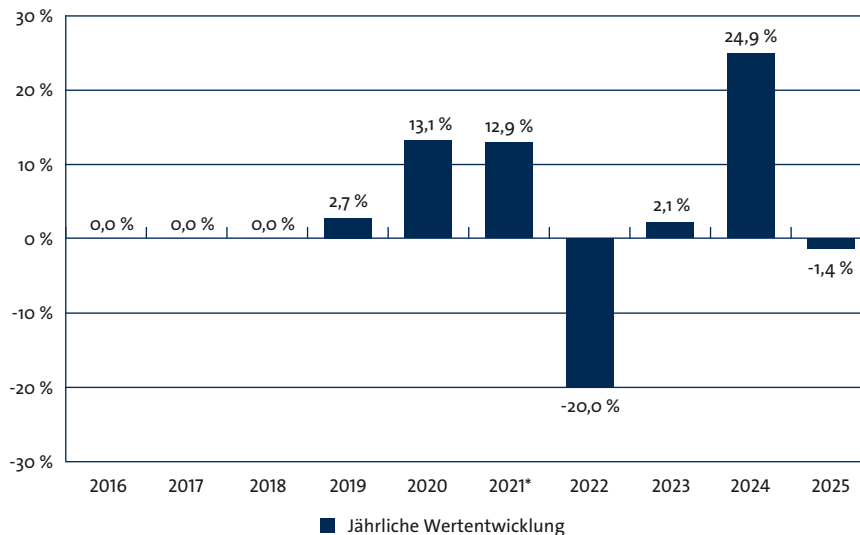
Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der C-QUADRAT ARTS Total Return ESG, Anteilgattung T (bis zum 31.01.2021 C-QUADRAT ARTS Total Return Special, Anteilgattung T) wurde 2004 aufgelegt. Die Ampega Investment GmbH hat 2015 das Verwaltungsrecht übernommen.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

ISIN: AT0000A218K9 (H)



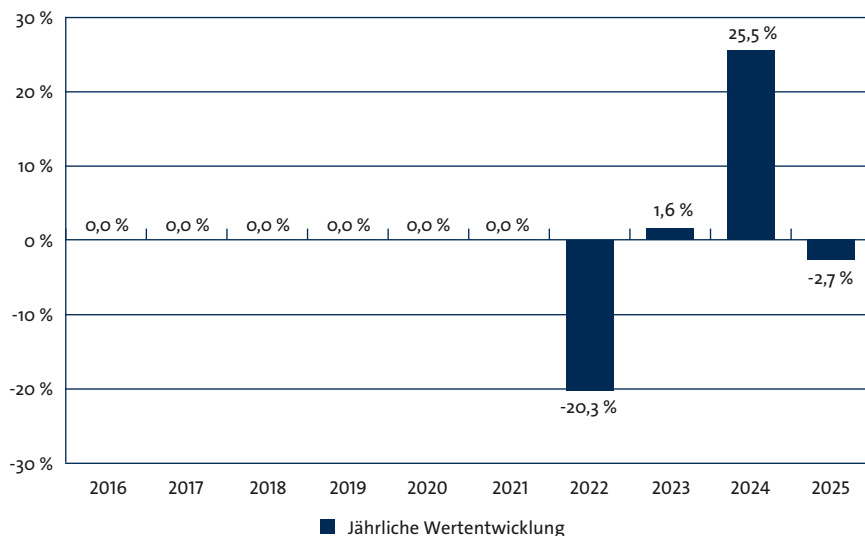
* Wesentliche Änderungen des Fonds (Näheres unter www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der C-QUADRAT ARTS Total Return ESG, Anteilgattung H (bis zum 31.01.2021 C-QUADRAT ARTS Total Return Special, Anteilgattung H) wurde 2018 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

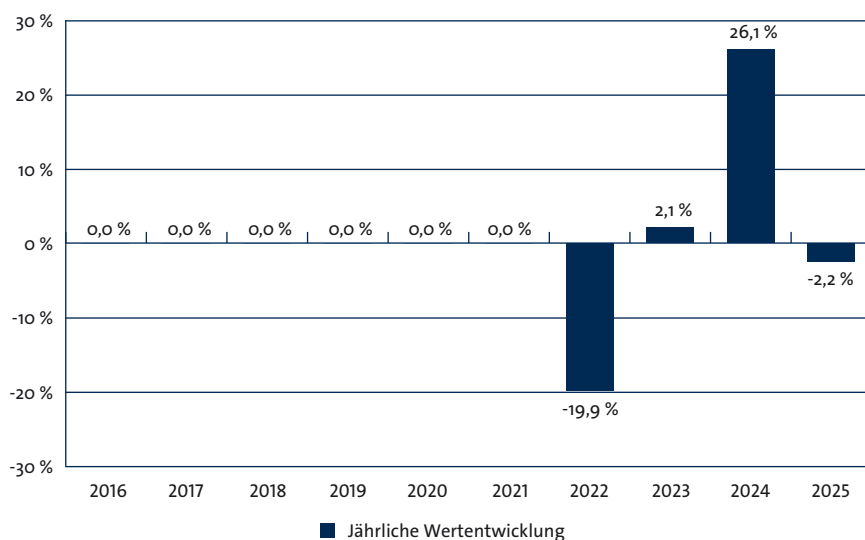
ISIN: AT0000A2RXB0 (I)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der C-QUADRAT ARTS Total Return ESG, Anteilgattung I wurde 2021 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

ISIN: AT0000A2RXC8 (IH)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der C-QUADRAT ARTS Total Return ESG, Anteilgattung IH wurde 2021 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Die Angaben beziehen sich auf die Wertentwicklung des Fonds bis zum 31.12.2025. Die Wertentwicklung ab dem 1.1.2026 bzw. die aktuellen Werte entnehmen Sie bitte der Website www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname.

Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Die Anlage in den Fonds ist nur für Anleger geeignet, die bereits Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger sollte in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts seiner Anlagesumme benötigen.

21. Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter 9. und 10. (sowie unter 17. und 18.) genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Es fallen keine über die in den Punkten 9., 10., 17. und 18. genannten hinausgehenden Kosten an.

Abschnitt III

Angaben über die Depotbank/ Verwahrstelle

1. Identität der Depotbank/Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können

Die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich hat gemäß Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 14. September 2012 GZ FMA-IF25 6300/0035-INV/2012 die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank/Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank/Verwahrstelle ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß InvFG die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiter werden folgende Aufgaben von der Verwahrstelle/Depotbank im Rahmen einer Übertragung/Delegation gemäß InvFG übernommen:

- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Fondsbuchhaltung (siehe hierzu auch Abschnitt II, Nr. 18)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften

- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der VWG
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- Rechnungslegung des Fonds
- Elektronische Aufzeichnung/Aufbewahrung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen
- Allfällige Meldeverpflichtungen von Derivaten gemäß EMIR-Regelwerk⁵

Die der VWG nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank/Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank/Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der VWG handeln.

2. Beschreibung sämtlicher von der Depotbank/Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Depotbank/Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Depotbank/Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, außer der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Depotbank/Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des InvFG mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Diese Haftung wird dadurch nicht berührt, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögensgegenstände einem Dritten zur Verwahrung (Unterverwahrung) überträgt. Die Depotbank/Verwahrstelle bedient sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verwahrungspflichten verschiedener Unterverwahrer. Die Liste der

⁵ europäische Verordnung (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 148/2013 und (EU) Nr. 1247/2012

Unterverwahrer ist auf der Website der VWG unter <https://www.ampega.com/publikumsfonds/hinweise/>.

Die Depotbank/Verwahrstelle trifft angemessene Vorkehrungen zum Umgang mit vermeidbaren und unvermeidbaren Interessenkonflikten. Die Funktionsfähigkeit dieser Grundsätze wird von dem Wirtschaftsprüfer oder der internen Revision der Depotbank/Verwahrstelle jährlich bestätigt. Die Depotbank/Verwahrstelle überwacht diese Grundsätze ständig und wird diese mindestens jährlich überprüfen.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus dieser Übertragung an einen Unterverwahrer ergeben:

Der Unterverwahrer ist unter Umständen ein mit der Depotbank/Verwahrstelle verbundenes Unternehmen.

3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.



Unterschrift der Geschäftsführung

Abschnitt IV

Anhang A

Fondsbestimmungen für den C-QUADRAT ARTS Total Return ESG gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **C-QUADRAT ARTS Total Return ESG**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG)**, wurden von der Marktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Ampega Investment GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Köln/Deutschland verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) und ihre Filialen oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie und orientiert sich an keiner Benchmark. Es wird vielmehr, auf langfristige Sicht gesehen, angestrebt einen absoluten Wertzuwachs nach ethisch-nachhaltigen Veranlagungskriterien zu erwirtschaften.

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Beschreibung des Veranlagungsschwerpunktes

Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente, die zur Erfüllung ökologischer/sozialer Merkmale verwendet werden. Zudem sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen. Anteile an Investmentfonds dürfen bis zu **10 vH** erworben werden, wenn die für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände im Einklang mit den für Direktanlagen geltenden Anlagevorschriften stehen. Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes für das Fondsvermögen erworben.

3.1. Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

3.2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

3.3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

3.4. Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens** erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

3.5. Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden.

3.6. Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

- Value at Risk

Der VaR-Wert wird gemäß dem 4. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Relativer VaR

Der zuordenbare Risikobetrag für das Gesamtrisiko, ermittelt als Value-at-Risk-Wert von im Fonds getätigten Veranlagungen, ist auf maximal **das Zweifache** des VaR eines Referenzportfolios, welches den Anforderungen des § 16 Abs. 2 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF entspricht, begrenzt.

3.7. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

3.8. Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

3.9. Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

3.10. Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig. Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 3a Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente vorgesehen: <die Rücknahmebeschränkung sowie die Verlängerung der Kündigungsfrist>. Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

<Rücknahmebeschränkung>

Eine Rücknahmebeschränkung kann vorübergehend unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und erwarteter Zahlungsströme aktiviert werden.

<Verlängerung der Kündigungsfrist>

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern. Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Wert der Anteile wird bankarbeitstäglich ermittelt.

4.1. Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5,00 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent. Für die retrofreien Anteilklassen „H“ und „IH“ sowie für die Anteilklasse „I“ wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

4.2. Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent. Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung, und zwar jeweils über ein Stück oder Bruchteile davon, ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 30.04. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 30.04. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 30.04. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für

das Unterbleiben der KEst-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 30.04. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEst-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEst-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **2,00 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung dieser Vergütung vorzunehmen.

Zusätzlich erhält die Verwaltungsgesellschaft monatlich eine variable Verwaltungsgebühr (Performancefee, erfolgsabhängige Vergütung) in Höhe von **20 vH** der Nettoperformance (= Wertentwicklung des Anteilswertes) gegenüber der sogenannten „High-Water-Mark“. Die „High-Water-Mark“ entspricht jenem Anteilswert zum Ende jenes vergangenen Monats, zu dem zuletzt eine Performancefee ausbezahlt wurde und wird auf Basis des durchschnittlichen Fondsvolumens laufend abgegrenzt und beeinflusst erfolgswirksam den ermittelten Rechenwert. Bei der Berechnung wird die Anzahl der sich am Ende des relevanten Monats im Umlauf befindlichen Anteile in Betracht gezogen.

Für Anteilklassen mit der Bezeichnung „I“ und „IH“ wird keine variable Verwaltungsgebühr (Performancefee, erfolgsabhängige Vergütung) erhoben.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen. Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang B

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

- 1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg⁶
- 1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR
Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- 2.1. Bosnien Herzegowina: Sarajevo, Banja Luka
- 2.2. Kanalinseln: The International Stock Exchange (TISE)
- 2.3. Montenegro: Podgorica
- 2.4. Russland: Moscow Exchange
- 2.5. Schweiz: SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
- 2.6. Serbien: Belgrad
- 2.7. Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)
- 2.8. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

⁶ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | |
|--|---|
| 3.1. Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. Chile: | Santiago |
| 3.5. China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. Indien: | Mumbai |
| 3.8. Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo |
| 3.11. Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |
| 3.13. Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.14. Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.15. Mexiko: | Mexiko City |
| 3.16. Neuseeland: | Wellington, Auckland |
| 3.17. Peru | Bolsa de Valores de Lima |
| 3.18. Philippinen: | Philippine Stock Exchange |
| 3.19. Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.20. Südafrika: | Johannesburg |
| 3.21. Taiwan: | Taipei |
| 3.22. Thailand: | Bangkok |
| 3.23. USA: | New York, NYCE American, New York
Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.24. Venezuela: | Caracas |
| 3.25. Vereinigte Arabische
Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
- 4.5. USA: Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.13. Türkei: TurkDEX
- 5.14. USA: NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, , ICE Future US Inc. New York, Nasdaq PHLX, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Anhang C

Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden:

- AEI Multi Asset Defensive
- Ampega AmerikaPlus Aktienfonds
- Ampega Balanced 3
- Ampega BasisPlus Rentenfonds
- Ampega Credit Opportunities Rentenfonds
- Ampega Diversity Plus Aktienfonds
- Ampega DividendePlus Aktienfonds
- Ampega EurozonePlus Aktienfonds
- Ampega Global Green-Bonds-Fonds
- Ampega ETFs-Portfolio Select Defensiv
- Ampega ETFs-Portfolio Select Dynamisch
- Ampega ETFs-Portfolio Select Offensiv
- Ampega Real Estate Plus
- Ampega Rendite Rentenfonds
- Ampega Reserve Rentenfonds
- Ampega Unternehmensanleihenfonds
- Ampega US Equity Income
- C-QUADRAT ARTS Best Momentum
- C-QUADRAT ARTS Total Return Balanced
- C-QUADRAT ARTS Total Return Bond
- C-QUADRAT ARTS Total Return Dynamic
- C-QUADRAT ARTS Total Return ESG
- C-QUADRAT ARTS Total Return Global AMI
- C-QUADRAT ARTS Total Return Value Invest Protect
- C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG
- C-QUADRAT V.S.OP
- ComfortInvest Substanz
- Corvus Fonds
- CT Welt Portfolio AMI
- EICHKATZ RENTENFONDS PLUS
- Equity Risk Control AMI
- FAROS Global Equity
- fruits Multi Asset §14 Fonds
- FS Colibri Event Driven Bonds
- FS Pelican Financial Credit
- FVV Select AMI
- Global Emerging Markets Opportunities Conservative
- Global Equity Core AMI
- Global Equity Opportunities AMI
- Global Fixed Income AMI
- GlobalManagement Chance 100
- Globale Aktien Quant GET Capital
- Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig
- H&S Global Allocation
- H&S Global Equity
- I-AM ETFs-Portfolio Select
- LI MULTI LEADERS FUND
- MARTAGON Solid Plus
- Mayerhofer Strategie AMI
- MultiManager Fonds 3
- MUMAK Innovation
- Orbis Fonds AMI
- 1. PS Stiftungsfonds
- PRIME VALUES Bond Opportunities
- PRO change AMI
- SALytic Stiftungsfonds AMI
- SALytic Wohnimmobilien Europa Plus
- Stiftungsfonds STS
- Stiftungsfonds STU
- S&H Rohstoff-Aktien Global
- S&H Substanzwerte
- S&H Smaller Companies EMU
- Syntelligence Growth Fund
- Tailorvest - European Equities
- terrAssisi Aktien I AMI
- terrAssisi Aktien Europa
- terrAssisi Renten I AMI
- terrAssisi Stiftungsfonds I AMI
- T3 Global Allocation
- Tresides Balanced Return AMI
- Tresides Commodity One
- Tresides Dividend & Growth AMI
- Tresides Euro Income Opportunities
- Tresides German Equities
- Tresides Phoenix One
- Value Intelligence ESG Fonds AMI
- Value Intelligence Fonds AMI
- Value Intelligence Gold Company Fonds AMI
- Wagner & Florack Unternehmerfonds AMI
- Wagner & Florack Unternehmerfonds flex
- WertArt Capital Fonds AMI
- WKR Vermögensbildungsfonds AMI
- Zantke Euro Corporate Bonds AMI

- Zantke Euro High Yield AMI
- Zantke Global Credit AMI
- Zantke Global Equity AMI

Spezial-Investmentvermögen

Hinzu kommen 95 Spezial-Investmentvermögen.

(Stand 16.04.2026)

Geschäftsführung

Dr. Thomas Mann
Sprecher
Mitglied der Geschäftsführung der Ampega Asset
Management GmbH, Köln

Dr. Dirk Erdmann
Mitglied der Geschäftsführung der Ampega Asset
Management GmbH, Köln

Stefan Kampmeyer
Mitglied der Geschäftsführung der
Ampega Asset Management GmbH, Köln

Jürgen Meyer

Vertriebsstellen

Neben der Depotbank/Verwahrstelle können weitere Vertriebsstellen benannt werden.

Aufsichtsrat, Stammkapital

Dr. Jan Wicke
Vorsitzender
Mitglied des Vorstandes der Talanx AG, Hannover

Dr. Christian Hermelingmeier
stellv. Vorsitzender
Mitglied des Vorstands der Hannover Rück SE, Hannover

Jens Hagemann
Dipl. Kaufmann, München

Dr. Stefan Pasternak
Mitglied des Vorstands der HDI Global SE, Hannover

Oliver Schmid
Mitglied des Vorstands der HDI International AG, Hannover

Jens Warkentin
Vorsitzender des Vorstands der HDI Deutschland AG, Köln

Gezeichnetes Kapital: Euro 11,5 Mio. (Stand 01.01.2026)
Das gezeichnete Kapital ist voll eingezahlt.

ANHANG D

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: C-QUADRAT ARTS Total Return ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900R7GX3HX07QCZ36

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden neben dem finanziellen Erfolg beispielsweise folgende ökologischen und sozialen-Merkmale berücksichtigt

- Umwelt („Environmental“): Vermeidung von Klimatransitionsrisiken, Erhaltung von Flora und Fauna, Schutz der natürlichen Ressourcen und der Atmosphäre, Begrenzung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels, Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und Verlusten der biologischen Vielfalt.
- Soziales („Social“): Allgemeine Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Einhaltung der Gleichbehandlungsgrundsätze, Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung.
- Unternehmensleitsätze („Governance“): Einhaltung von Unternehmensethik und Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact, Leitsätze der guten Unternehmensführung sowie Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Es wurde kein Referenzwert (Index) benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Auswahl der Vermögensgegenstände erfolgt unter der Verwendung einer eigenentwickelten maßgeschneiderten quantitativen Nachhaltigkeitsbewertung auf Grundlage mehrerer ESG-Daten-Quellen.

Im Rahmen der Environmental-Social-Governance-Analyse zur Bestimmung, der nachhaltigsten Unternehmen in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen werden unter anderem die folgenden Indikatoren externer Datenanbieter herangezogen.

Indikator	ISS ESG Performance Score
Beschreibung	Die ESG-Leistung eines Unternehmens wird anhand eines Standardsatzes von mehr als 700 sektorübergreifenden Indikatoren bewertet, die durch 100 sektorspezifische Indikatoren ergänzt werden, um die wesentlichen ESG-Herausforderungen eines Unternehmens zu erfassen. Für jeden Sektor werden vier bis fünf Schlüsselthemen ermittelt. Um sicherzustellen, dass sich die Leistung in Bezug auf diese wichtigsten Themen angemessen in den Ergebnissen des Gesamtratings widerspiegelt, macht ihre Gewichtung mindestens 50 % des Gesamtratings aus. Das Ausmaß der branchenspezifischen

E-, S- und G-Risiken und Auswirkungen bestimmt die jeweiligen Leistungsanforderungen: Ein Unternehmen einer Branche mit hohen Risiken muss besser abschneiden als ein Unternehmen in einer Branche mit geringen Risiken, um das gleiche Rating zu erhalten. Jedes ESG-Unternehmensrating wird durch eine Analysenmeinung ergänzt, die eine qualitative Zusammenfassung und Analyse der zentralen Ratingergebnisse in drei Dimensionen liefert: Nachhaltigkeits-Chancen, Nachhaltigkeits-Risiken und Governance. Um eine hohe Qualität der Analysen zu gewährleisten, werden Indikatoren, Ratingstrukturen und Ergebnisse regelmäßig von einem beim externen Datenanbieter angesiedelten Methodology Board überprüft. Darüber hinaus werden die Methodik und die Ergebnisse beim externen Datenanbieter regelmäßig mit einem externen Rating-Ausschuss diskutiert, der sich aus hoch anerkannten ESG-Experten zusammensetzt.

Methodik	Der ESG-Performance-Score ist die numerische Darstellung der alphabetischen Bewertungen (A+ bis D-) auf einer Skala von 0 bis 100. Alle Indikatoren werden einzeln auf der Grundlage klar definierter absoluter Leistungserwartungen bewertet. Auf der Grundlage der einzelnen Bewertungen und Gewichtungen auf Indikatorebene werden die Ergebnisse aggregiert, um Daten auf Themenebene sowie eine Gesamtbewertung (Performance Score) zu erhalten. 100 ist dabei die beste Bewertung, 0 die schlechteste.
Indikator	Sustainalytics ESG Risk Score
Beschreibung	Das ESG-Risiko-Rating (ESG Risk Rating) bewertet Maßnahmen von Unternehmen sowie branchenspezifische Risiken in den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Die Bewertung erfolgt in Bezug auf Faktoren, die als wesentliche ESG-Themen (Material ESG Issues - MEIs) einer Branche identifiziert werden, wie Umweltperformance, Ressourcenschonung, Einhaltung der Menschenrechte, Management der Lieferkette. Der Bewertungsrahmen umfasst 20 MEIs, die sich aus über 250 Indikatoren zusammensetzen. Pro Branche sind in der Regel drei bis acht dieser Themen relevant.
Methodik	Die Skala läuft von 0 bis 100 Punkten (Scores): 0 ist dabei die beste Bewertung, 100 die schlechteste. Die Unternehmen werden anhand ihrer Scores in fünf Risikokategorien gruppiert, beginnend beim geringsten Risiko „Negligible“ (0 – 10 Punkte) bis zu „Severe“ (über 40 Punkte), der schlechtesten Bewertung. Unternehmen sind damit auch über unterschiedliche Branchen vergleichbar.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen klassifiziert. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (englisch Sustainable Development Goals, „SDGs“) sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen („UN“), die weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf sozialer und ökologischer Ebene dienen sollen. Entsprechende Umwelt- oder Sozialziele sind unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltiger Mobilität, der Schutz von Gewässern und Böden sowie der Zugang zu Bildung und Gesundheit.

Eine an den SDGs ausgerichtete Strategie investiert in Emittenten, die Lösungen für die Herausforderungen der Welt anbieten und dazu beitragen, die in den UN-SDGs festgelegten ökologischen und sozialen Ziele zu erreichen, sowie in projektgebundene Investitionen (bspw. Green & Social Bonds), deren Erlöse für förderfähige Umwelt- und Sozialprojekte oder eine Kombination aus beidem verwendet werden.

Im SDG Solutions Assessment (SDGA) werden die positiven und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Produkt- und Dienstleistungsportfolios von Unternehmen gemessen. Es folgt einem thematischen Ansatz, der 15 verschiedene Nachhaltigkeitsziele umfasst und die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (UN) als Referenzrahmen nutzt. Für jede thematische Bewertung wird der Anteil des Nettoumsatzes eines Unternehmens, der mit relevanten Produkten und Dienstleistungen erzielt wird, pro Nachhaltigkeitsziel auf einer Skala in einem Wert zwischen -10,0 und 10,0 quantifiziert.

Diese Skala unterscheidet insgesamt zwischen 5 Stufen, welche wie folgt unterschieden werden; -10,0 bis -5,1 („Significant obstruction“ („wesentliche Beeinträchtigung“)), -5,0 bis -0,2 („Limited obstruction“ (eingeschränkte Beeinträchtigung“)), -0,1 bis 0,1 („no (net) impact“ („keine (netto-) Auswirkungen“)), 0,2 bis 5,0 („Limited contribution“ („eingeschränkter Beitrag“)) und 5,1 bis 10,0 („Significant contribution“ (wesentlicher Beitrag“)).

In einem Aggregationsmodell zu einem Overall SDG Solutions Score (also einem gesamthaften übergeordneten SDG Scores des Unternehmens) werden nur die am stärksten ausgeprägten Einzelwerte berücksichtigt (d.h. den höchsten positiven und/oder den niedrigsten negativen Wert). Dieses Vorgehen steht im Einklang mit dem allgemeinen Verständnis der UN-Ziele, die keine normative Präferenz für ein Ziel gegenüber einem anderen vorsehen. Ein Unternehmen wird erst dann als nachhaltig bewertet, wenn dessen Overall SDG Solutions Score größer als fünf ist

und somit auch ein signifikanter Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel vorliegt, und kein anderes Umwelt- oder Sozialziel wesentlich beeinträchtigt. Hierdurch ist sichergestellt, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird (Do No Significant Harm-Prinzip).

Die Bewertung der Investitionen basiert auf Informationen von spezialisierten externen Datenanbietern sowie auf eigenen Analysen. Bewertet wird der gesamte, aggregierte Einfluss des Produkt- und Dienstleistungsportfolios der Emittenten auf das Erreichen von Umwelt- oder Sozialzielen

Der Beitrag zu folgenden Zielen wird betrachtet:

Ökologische Ziele:

Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, Wassereinsparung, Beitrag zur nachhaltigen Energienutzung, Förderung von nachhaltigen Gebäuden, Optimierung des Materialeinsatzes, Abschwächung des Klimawandels, Erhaltung der Meeresökosysteme, Erhalt der terrestrischen Ökosysteme.

Soziale Ziele:

Linderung der Armut, Bekämpfung von Hunger und Unterernährung, Sicherstellung der Gesundheit, Bereitstellung von Bildung, Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, Bereitstellung von Basisdienstleistungen, Sicherung des Friedens.

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu den Umweltzielen in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, nicht bei.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ werden Ausschlusskriterien definiert, um die Emittenten von vornherein auszuschließen, die den Grundsätzen zur Nachhaltigkeit („ESG“) nur unzureichend Rechnung tragen. Hierdurch ist sichergestellt, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ werden Ausschlusskriterien definiert, um die Emittenten von vornherein auszuschließen, die den

Grundsätzen zur Nachhaltigkeit („ESG“) nur unzureichend Rechnung tragen. Hierdurch ist sichergestellt, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird.

– **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände wird geprüft, ob die Gewinnerzielung im Einklang steht mit der Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Die Gesellschaft ist außerdem Unterzeichner der Principles for Responsible Investment (PRI) und verpflichtet sich damit zum Ausbau nachhaltiger Geldanlagen und zur Einhaltung der sechs, durch die UN aufgestellten Prinzipien für verantwortliches Investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Fonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der nachfolgenden Principals of Adverse Impact („PAI“) gemäß Offenlegungsverordnung auf unterschiedliche Weise in der Portfolio-Allokation und -selektion.

Grundsätzlich versteht man unter den PAI wesentliche bzw. potenziell wesentliche, nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich aus Investitionsentscheidungen ergeben, diese verschlechtern oder in direktem Zusammenhang damit stehen. Konkret beinhalten die PAIs Standardfaktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und geben Aufschluss darüber, inwieweit sich Investitionsobjekte negativ auf diese Komponenten auswirken können. Die PAIs sind 64, von der EU festgelegte Indikatoren, für welche

die Offenlegungsverordnung sowohl narrative als auch quantitative Offenlegungsanforderungen für Finanzmarktteilnehmer vorsieht. Von den insgesamt 64 Indikatoren sind 18 meldepflichtig, diese beziehen sich auf Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasser, Abfall sowie auf soziale Aspekte hinsichtlich Unternehmen, Staaten sowie Immobilienanlagen. Die Berichterstattung im Falle der restlichen 46 Indikatoren erfolgt auf freiwilliger Basis, wovon 22 Indikatoren zusätzliche Klima- und andere Umweltaspekte abbilden und die restlichen 24 Indikatoren soziale und Arbeitnehmerfaktoren, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung abdecken.

Bei der Investition des Fondsvermögens werden die Treibhausgas-Emissionen, Klimaziele, Maßnahmen und Strategien zur Emissionsminderung der jeweiligen Emittenten, wie in den nachfolgenden Absätzen konkretisiert, zur Grundlage gemacht. Berücksichtigt werden dabei der CO₂-Fußabdruck, die Tätigkeit der Unternehmen im Hinblick auf fossile Brennstoffe, der Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien, die Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung. Als Grundlage für die Berücksichtigung der genannten Merkmale werden hierfür die auf dem Markt verfügbaren Daten verwendet.

Investitionen in Unternehmen, die einen Umsatzanteil von mehr als 10% aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas und Atomstrom) generieren, sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Emittenten, die einen Umsatzanteil von mehr als 10% aus der Förderung von Kohle und Erdöl erzielen. In Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Umsätze aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer erzielen, wird nicht investiert. Unternehmen, die gegen den UN-Global Compact verstoßen, gelten als nicht investierbar. Diese Prinzipien beziehen neben Menschenrechten, Arbeitsnormen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention auch das Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen, insbesondere in Bezug auf Biodiversität, Wasserverbrauch und Abfall ein. Außerdem beinhalten die UN Global Compact Prinzipien Kriterien gegen Diskriminierung und Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit & Diversität. Eine Menschenrechtskontroverse oder eine Kontroverse im Bereich der Arbeitsrechte liegt insbesondere dann vor, wenn ein Unternehmen in seinem Wirkungsbereich allgemein anerkannte Normen, Prinzipien und Standards zum Schutz der Menschenrechte nachweislich oder mutmaßlich in erheblichem Maße missachtet. Abgedeckt werden in diesem Zusammenhang auch die Themenbereiche Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung. Als Bewertungsrichtlinien für Kontroversen im Bereich der Umweltprobleme werden u.a. das Prinzip der besten verfügbaren Technik (BVT) sowie internationale Umweltgesetzgebungen herangezogen. Investitionen in Unternehmen, die im Zusammenhang mit geächteten Waffen (gemäß „Ottawa-Konvention“, „Oslo-Konvention“ und den UN-Konventionen „UN BWC“, „UN CWC“) stehen, werden nicht getätigt. Bei Investitionen in Staaten werden Länder mit einer niedrigen Nachhaltigkeitsbewertung (Länder, die in die letzte Kategorie im Ranking anerkannter Datenanbieter fallen und damit ein schwerwiegendes Risiko für das langfristige Wohlergehen des Landes haben) ausgeschlossen. Die Länder-

risikobewertung deckt 170 Länder ab und basiert auf mehr als 40 Indikatoren, die unter anderem der Weltbank oder den Vereinten Nationen entnommen sind. Unter Berücksichtigung von ESG-Leistungen, ESG-Trends und aktuellen Ereignissen wird das Risiko für den langfristigen Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes gemessen, indem dessen Vermögenswerte - natürliches, menschliches und institutionelles Kapital - und dessen Fähigkeit, seine Vermögenswerte nachhaltig zu verwalten, bewertet werden.

Weitere Angaben hierzu können dem Jahresbericht des Fonds im Abschnitt „Zusätzliche Angaben – Angaben zur Transparenz gemäß Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Angaben nach Offenlegungsverordnung“ entnommen werden.

☐

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der C-QUADRAT ARTS Total Return ESG strebt dynamisches Kapitalwachstum an. Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie und orientiert sich an keiner Benchmark. Es wird vielmehr, auf langfristige Sicht gesehen, angestrebt einen absoluten Wertzuwachs nach ethisch-nachhaltigen Veranlagungskriterien zu erwirtschaften.

Die Auswahl der Vermögensgegenstände erfolgt zunächst nach dem sog. Better-than Average-Ansatz. Aus dem Anlageuniversum sollen somit diejenigen Unternehmen und Staaten ausgewählt werden, die überdurchschnittliche Nachhaltigkeitsleistungen erbringen. Nach diesem Prinzip werden die Unternehmen innerhalb einer Branche sowie die Staaten direkt miteinander verglichen und auf ihre Nachhaltigkeit überprüft. Es werden stets die Anlageobjekte bevorzugt, die die Nachhaltigkeitskriterien Environmental, Social und Governance („ESG“) jeweils überdurchschnittlich erfüllen, also besser als der Durchschnitt („better-than-Average“) sind.

Dies bedeutet, dass bei der Auswahl der Vermögensgegenstände neben dem finanziellen Erfolg ESG-Kriterien berücksichtigt werden.

Der Auswahlprozess erfolgt über eine Würdigung von ESG-Scores sowie einem Ratingvergleich. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwirbt unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien keine feststehende Auswahl von Vermögensgegenständen innerhalb einer Branche oder eines Sektors, sondern kann Über- und Untergewichtungen einzelner Branchen oder Sektoren vornehmen. Dies kann dazu führen, dass einzelne Branchen oder Sektoren bei der Auswahl der Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt werden, während aus anderen Branchen oder Sektoren bei entsprechend positiver Beurteilung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Vielzahl von Vermögensgegenständen ausgewählt wird.

Dabei gelten Investmentanteile als investierbar, wenn Sie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen verwaltet werden. Hierzu wird auf Grund von internen Recherchen und Analysen oder unter Verwendung von ESG-Ratings in Zielfonds inves-

tiert, die die von der Gesellschaft definierten Nachhaltigkeitsmerkmale erfüllen und die Zielfonds sich an im Verkaufsprospekt genannten Ausschlüssen orientieren .

Bei der Nachhaltigkeitsanalyse von öffentlichen Emittenten wird insbesondere die Einhaltung von Demokratie und Menschenrechten überprüft.

Bankguthaben sind vom Better-than-Average-Ansatz ausgenommen.

Konkret folgt die Investition in Unternehmen dem Leitmotiv der Positivkriterien. Das heißt, je höher der ESG-Score für ein Unternehmen ausfällt, desto positiver ist es im Sinne der Nachhaltigkeit. Auf diese Weise können Branchen unabhängig von der Allokation (typischerweise über Negativkriterien determiniert) über eine positive ESG-Selektion angesteuert werden. Dies führt dazu, dass das investierte Portfolio eine positive ESG-Attribution im Vergleich zum Anlageuniversum ausweisen soll. Im Speziellen werden im Sinne einer Quantifizierung im ESG Performance Score eine Vielzahl an Kriterien der ESG-Güte zugrunde gelegt (von 0 (niedrigste Ausprägung) bis 100 (höchste Ausprägung)). Das Nachhaltigkeits-Profil des investierten Portfolios sollte hierbei über 50 betragen. Somit soll sichergestellt werden, dass das investierte Portfolio in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien überdurchschnittlich aufgestellt ist („Better-than-Average“).

Nach dem Better-than-Average Auswahlprozess wird zu einem unter #1A festgelegten Mindestanteil (siehe Abbildung in Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“) in Emittenten investiert, die Lösungen für die Herausforderungen der Welt anbieten und dazu beitragen, die in den UN-SDGs festgelegten ökologischen und sozialen Ziele zu erreichen, sowie in projektgebundene Investitionen (bspw. Green & Social Bonds), deren Erlöse für förderfähige Umwelt- und Sozialprojekte oder eine Kombination aus beidem verwendet werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Investitionen in Unternehmen, die einen Umsatzanteil von mehr als 10% aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas und Atomstrom) generieren, sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Emittenten, die einen Umsatzanteil von mehr als 10% aus der Förderung von Kohle und Erdöl erzielen. In Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Umsätze aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer erzielen, wird nicht investiert. Unternehmen, die gegen den UN-Global Compact verstoßen, gelten als nicht investierbar. Abgedeckt werden in diesem Zusammenhang auch die Themenbereiche Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung. Als Bewertungsrichtlinien für Kontroversen im Bereich der Umweltprobleme werden u.a. das Prinzip der besten verfügbaren Technik (BVT) sowie internationale Umweltgesetzgebungen herangezogen. Investitionen in Unternehmen, die im Zusammenhang mit geächteten Waffen (gemäß „Ottawa-Konvention“, „Oslo Konvention“ und den UN-Konventio-

nen „UN BWC“, „UN CWC“) stehen, werden nicht getätigt. Bei Investitionen in Staaten werden Länder mit einer niedrigen Nachhaltigkeitsbewertung ausgeschlossen. Die Länderrisikobewertung deckt 170 Länder ab und basiert auf mehr als 40 Indikatoren, die unter anderem der Weltbank oder den Vereinten Nationen entnommen sind. Staaten, die gegen globale Normen wie den „Freedom House Index“ verstoßen, werden zudem ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen, 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen, 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen und 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen, ausgeschlossen.

Mit dem Fonds werden darüber hinaus nachhaltige Investitionen in Höhe von 1% angestrebt. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für diesen Fonds nicht einschlägig.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen sind erfasst, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) genannten Governance-Aspekte beachten. Dazu gehören nur Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

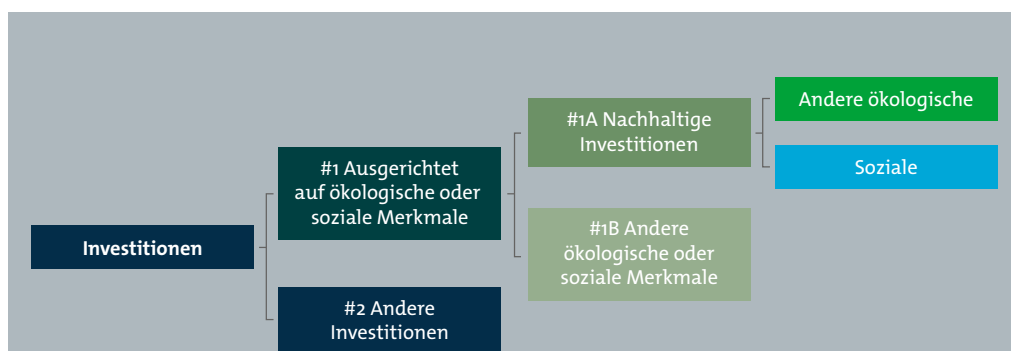
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden. Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 80 %.

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können. Bis zu 20 % der Investitionen können der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ entsprechen.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen „Taxonomiekonforme“ Umweltziele, „Andere ökologische“ und soziale Ziele („Soziale“) angestrebt werden können. Mindestens 1 % werden in nachhaltige Investitionen angelegt (Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“). Die Kategorie „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Für diesen Fonds nicht einschlägig.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Gesellschaft noch keine berichteten und belastbaren Daten vor, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Anforderungen des Artikels 3 der Taxonomie-Verordnung verbindlich bestimmen zu können. Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen wird daher mit null Prozent (0 %) ausgewiesen.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

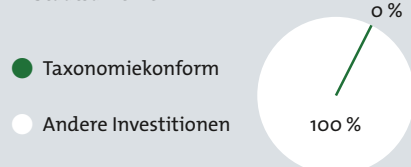
In Kernenergie

☒

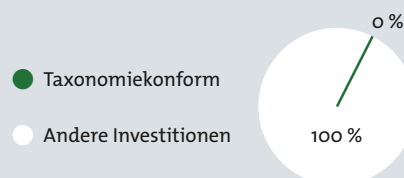
Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Gesellschaft noch keine berichteten und belastbaren Daten vor, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Anforderungen des Artikels 3 der Taxonomie-Verordnung verbindlich bestimmen zu können. Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen wird daher mit null Prozent (0 %) ausgewiesen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gemessen. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, wird von einer Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen abgesehen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 1 %. Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gemessen. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, wird von einer Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen abgesehen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 1 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 „Andere Investitionen“ fallen Investitionen, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Hierunter fallen beispielsweise Derivate, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird mit Ausnahme der Mindestausschlüsse, welche für Investitionen zu Diversifikationszwecke greifen, kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

C-QUADRAT ARTS Total Return ESG (T)

C-QUADRAT ARTS Total Return ESG H

C-QUADRAT ARTS Total Return ESG I

C-QUADRAT ARTS Total Return ESG IH

Anhang E

Nachtrag zum Prospekt – Änderungsprotokoll

Folgende Wesentliche Änderungen wurden in dieser Fassung vorgenommen:

Abschnitt II Punkt 7:

Konkretisierung „Abspaltung des Fondsvermögens“

Abschnitt II Punkt 10:

Änderung Überschrift

Aufnahme „Außergewöhnliche Umstände“ unter „Aussetzung“

Aufnahme Punkt 10 a Liquiditätsmanagement-Instrumente

Abschnitt II Punkt 15:

Änderung Überschrift Risiko Derivategeschäfte

Abschnitt II Punkt 16:

Änderung der Überschrift „Risiko der Aussetzung und Rücknahme“ in „Risiko des Einsatzes von Liquiditätsmanagement-Instrumenten einschließlich der Aussetzung der Rücknahme der Anteile und der Abspaltung des Fondsvermögens“

Aufnahme Liquiditätsmanagement-Instrumente

Abschnitt IV Anhang A:

Aufnahme Artikel 3a Liquiditätsmanagement-Instrumente

Darüber hinaus wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen.

Bezüglich vorangegangener Änderungen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen, siehe Vorversion.

Zusätzliche Angaben für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die VWG hat ihre Absicht, Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Zahlstelle und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Funktion der deutschen Zahlstelle und Informationsstelle hat

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstraße 24,
60311 Frankfurt am Main, Deutschland

übernommen.

In Deutschland können das Basisinformationsblatt („PRIIPs-KID“), der Prospekt, die Fondsbestimmungen, die Rechenschaftsberichte/Halbjahresberichte und sonstige Informationen in Papierform kostenlos über die Zahlstelle und Informationsstelle bezogen werden.

Bei der Zahlstelle und Informationsstelle sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, auf die Anleger in Österreich einen Anspruch haben. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls kostenlos bei der Zahlstelle und Informationsstelle erhältlich.

Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anleger in Deutschland

Die Rücknahme von Fondsanteilen sowie Zahlungen an Anleger in Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) erfolgen über die Zahlstelle der Anleger.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in Deutschland auf der Homepage der VWG unter

www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname

veröffentlicht.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden in Deutschland auf der Homepage der VWG unter Auswahl der entsprechenden Fondsseite auf

www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname

veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB genannten Fällen werden die Anleger zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträger im Sinne von § 167 KAGB informiert.

Rechte des Käufers zum Widerruf

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so ist der Käufer berechtigt, seine Kauferklärung schriftlich und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 360 Absatz 1 BGB genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf ist schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Der Widerruf ist zu richten an

Ampega Investment GmbH
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Deutschland
Fax +49 (221) 790 799-729
Email fonds@ampega.com

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und ein Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf der Anteile durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Überreicht durch:

Ampega Investment GmbH
Postfach 10 16 65, 50456 Köln, Deutschland

Fon +49 (221) 790 799-799
Fax +49 (221) 790 799-729
Email fonds@ampega.com
Web www.ampega.com